

# **Satzung**

## **über die Festlegung von Schulbezirken sowie der Festlegung von Zügigkeiten für die weiterführenden Schulen und Förderschulen in der Trägerschaft der Stadt Hildesheim vom 11.03.2013**

**(Inkrafttreten am 11.04.2013, Amtsblatt Landkreis vom 10.04.2013, Seite 262)**

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetz(NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 4 des Gesetzes vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 03. März 1998 (Nds. GVBl. S.137), in ihrer jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 11.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen, Gymnasien und Förderschulen in der Trägerschaft der Stadt Hildesheim
- (2) Gem. § 63 Abs. 2 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) werden für die nachfolgend aufgeführten Schulformen in Trägerschaft der Stadt Hildesheim nachstehend aufgeführte Schulbezirke gebildet.  
Nach Bildung verbindlicher Schulbezirke kann eine Schülerin bzw. ein Schüler nur die Schule besuchen, in deren/dessen Schulbezirk sie/er ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, es sei denn, es liegt ein Ausnahmetatbestand nach § 63 Abs. 3 und 4 NSchG vor.

### **§ 2**

#### **Schulbezirke für die Förderschulen**

- (1) Der Schulbezirk für die Förderschule Anne-Frank mit dem Schwerpunkt Lernen umfasst das Gebiet der Stadt Hildesheim.
- (2) Für die Förderschule Didrik-Pining mit dem Schwerpunkt Sprache wird kein Schulbezirk festgelegt.

### **§ 3**

#### **Schulbezirke für die Hauptschulen**

- (1) Der Schulbezirk für die Hauptschule Geschwister-Scholl und die Hauptschule Alter Markt umfasst das Gebiet der Stadt Hildesheim. Er erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Hildesheim, die Gemeinde Diekholzen und die Ortschaft Emmerke der Gemeinde Giesen.
- (2) In der Hauptschule Alter Markt wird aufgrund der erfolgten Genehmigung zum Auslaufen der Schule seit dem Schuljahresbeginn 2010/11 kein 5. Jahrgang mehr eingeschult.

**§ 4**  
**Schulbezirke für Realschulen**

- (1) Für die Renataschule, die Realschule Himmelsthür und die Realschule Freiherr-vom-Stein wird ein gemeinsamer Schulbezirk gebildet. Er erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Hildesheim, die Gemeinde Diekholzen und die Ortschaft Emmerke der Gemeinde Giesen.
- (2) In der Realschule Freiherr-vom-Stein wird aufgrund der erfolgten Genehmigung zum Auslaufen der Schule seit dem Schuljahresbeginn 2010/11 kein 5. Jahrgang mehr eingeschult.

**§ 5**  
**Festlegung von Zügigkeiten**

- (1) Für die Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen im Sekundarbereich I werden folgende maximale Zügigkeiten im 5. Jahrgang festgelegt:

a) Hauptschule

Geschwister-Scholl-Schule	2 Züge
---------------------------	--------

b) Realschulen

Renataschule	3 Züge
--------------	--------

Realschule Himmelsthür	3 Züge
------------------------	--------

c) Gymnasien

Scharnhorstgymnasium	4 Züge
----------------------	--------

Goethegymnasium	4 Züge
-----------------	--------

d) Gesamtschulen

Robert-Bosch-Gesamtschule	6 Züge
---------------------------	--------

Oskar-Schindler-Gesamtschule	5 Züge
------------------------------	--------

- (2) Eine Veränderung der Zügigkeiten in anderen Jahrgängen durch Schulformwechsel hat keine Auswirkungen auf die Festlegungen in der Satzung.
- (3) Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, im Einzelfall Ausnahmen von den maximal festgelegten Zügigkeiten zuzulassen.

**§ 6**  
**Gebietsfestlegungen für den Landkreis Hildesheim**

Die in §§ 3 und 4 aufgeführten Gebietsfestlegungen für den Landkreis Hildesheim sind in dieser Satzung lediglich nachrichtlich aufgeführt. Es gilt die „Satzung über die Festsetzung von Schulbezirken für allgemein bildende Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Hildesheim“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.

**§ 7**  
**Übergangsregelung**

Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eine andere als die darin bestimmte Schule besuchen, können dort auch weiterhin bis zum Abschluss verbleiben.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Neufassung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken sowie der Festlegung von Zügigkeiten für die allgemeinbildenden Schulen der Stadt Hildesheim“ vom 27.05.2004 außer Kraft.

Hildesheim, den 05.04.2013

Stadt Hildesheim

Gez. Kurt Machens  
Oberbürgermeister